



Eigentümerstrategie des Kantons St.Gallen für die Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 20. Juni 2023

1 Vorbemerkung

Der Kanton St.Gallen führt die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST) in interstaatlicher Trägerschaft mit den Kantonen Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie dem Fürstentum Liechtenstein. Ihren Sitz hat die Hochschule in St.Gallen. Die OST ist ein wichtiger Pfeiler der staatlichen Grundversorgung im Bereich der (Hochschul-)Bildung. Sie ist den verfassungsmässigen Staatszielen verpflichtet, mit öffentlichen Bildungseinrichtungen vielfältige Bildungsangebote von hoher Qualität zu gewährleisten und dafür einzutreten, dass in wissenschaftlicher Lehre und Forschung Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrgenommen und vermittelt wird (Art. 10 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 3 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Die Aufgaben der Hochschule sind in der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21; nachfolgend Vereinbarung) sowie im vierjährigen Leistungsauftrag bestimmt. Die OST ist demnach in den Leistungsbereichen Lehre, Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen aktiv und fördert den Austausch von Wissen, Können und Technologie zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft (Art. 3 der Vereinbarung). Die OST bietet wettbewerbs- und marktfähige transferorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Architektur, Bau- und Planungswesen, Technik und Informationstechnologien, Wirtschaft und Dienstleistungen, Soziale Arbeit, Gesundheit sowie Weiterbildungsstudiengänge an. Sie sichert damit den Fachkräftenachwuchs in der Ostschweiz und darüber hinaus. Die OST trägt mit anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung und Dienstleistungen zur Innovationsfähigkeit sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Ostschweizer Volkswirtschaft bei.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einleitende Bestimmungen

- a) Die OST ist nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung. Mit dieser Struktur ist die OST grundsätzlich auf autonomes Handeln im Rahmen von Verfassung und Gesetz sowie der ihr anvertrauten Auftrags Erfüllung ausgerichtet. Art. 38 Abs. 1 der Vereinbarung präzisiert, dass die OST in der Erfüllung des Leistungsauftrags und in der Verwendung des Trägerbeitrags sowie den weiteren Mitteln autonom ist. Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist durch Art. 20 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und durch Art. 5 der



- Vereinbarung gewährleistet. Diese Garantie gilt für alle Hochschulangehörigen und sichert insbesondere die Lehr-, Forschungs- und Meinungsvielfalt. Die OST ist auf der anderen Seite verpflichtet, für die Einhaltung der Grundsätze von guter Lehre und wissenschaftlicher Integrität in der Forschung sowie für eine stete Weiterentwicklung der Qualität zu sorgen. Als geführte Expertenorganisation sind die Hochschulangehörigen im rechtlich vorgegebenen Rahmen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.¹
- b) Der Kanton St.Gallen ist Hauptträger der OST («Lead»). Die Regierung des Kantons St.Gallen nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Eigentümer wahr. Sie übt allein die Aufsicht über die Hochschule aus und hat gegenüber den übrigen Mitträgern² weitere singuläre Kompetenzen. Die Aufgaben und Kompetenzen von Kantonsrat, Regierung und Hochschulrat sind insbesondere in der Vereinbarung geregelt.
 - c) Die Trägerkonferenz ist das Gremium zur politischen Abstimmung und Zusammenarbeit. Sie hat die Entscheidungskompetenz in Geschäften, die das Verhältnis unter den Trägern (Finanzierung) oder ihr Verhältnis zur OST (Studienangebot) direkt beeinflussen. Sie setzt sich aus dem zuständigen Regierungsmitglied je Träger zusammen. Das Regierungsmitglied des Kantons St.Gallen hat den Vorsitz. Die Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere in der Vereinbarung geregelt.
 - d) Die OST verfügt mit ihrer Vision, Mission und Strategie sowie der mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplanung über die notwendigen strategischen Grundlagen, um ihre Aktivitäten und Ressourcen auf kurze, mittlere und lange Frist ganzheitlich zu planen und zu steuern. Steuerungsinstrument auf kantonaler Seite ist die vorliegende Eigentümerstrategie nach Art. 94g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG). Als Hauptträger erteilt die Regierung des Kantons St.Gallen zudem den Leistungsauftrag.

2.2 Zweck der Eigentümerstrategie

- a) Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung der OST und zur Wahrung der Eigentümerinteressen. Sie basiert auf den Grundsätzen zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance)³. Sie enthält die politischen, unternehmerischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die der Kanton mit der Organisation verfolgt.
- b) Adressaten der Eigentümerstrategie sind der Hochschulrat und die Hochschulleitung der OST.
- c) Die Eigentümerstrategie umschreibt den Rahmen, innerhalb dessen der Hochschulrat und die Hochschulleitung der OST die Strategie zur Unternehmensführung erarbeiten.
- d) Die Eigentümerstrategie ist öffentlich.

¹ Dementsprechend verlangt das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [SR 414.20; abgekürzt HFKG]) nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 angemessene Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen als Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung.

² Kantone Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau sowie Fürstentum Liechtenstein.

³ «Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung», Beilage zum Regierungsbeschluss vom 18. September 2012 (RRB 2012/678). Abrufbar unter <https://www.sg.ch/steuern-finanzen/finanzen/beteiligungsmanagement-des-kantons.html>.



2.3 Geltungsdauer und Anpassung der Eigentümerstrategie

- a) Die Eigentümerstrategie tritt mit Verabschiedung durch die Regierung in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b) Die Regierung überprüft die Eigentümerstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Der Hochschulrat kann bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c) Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Eigentümerstrategie den Hochschulrat als strategisches Führungsorgan der OST ein.

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Erlasse der gesamtschweizerischen Hochschulkoordination

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz SR 414.20; abgekürzt HFKG)
- Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 23. November 2016 (SR 414.201; abgekürzt V-HFKG)
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (sGS 217.921; abgekürzt Hochschulkonkordat)
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 26. Februar 2015 (SR 414.205; abgekürzt ZSAV-HS).

2.4.2 Kantonale Erlasse

- Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG), Art. 94a ff.
- Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.21) vom 15. Februar 2019⁴
- Hochschulstatut (sGS 218.311) vom 26. Februar 2021
- Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.313)
- Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG)
- Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV)
- Personalreglement (sGS 218.312) vom 6. September 2021
- Immobilienverordnung vom 15. Dezember 2015 (sGS 733.1; abgekürzt ImmoV)
- Leistungsauftrag für die Ost – Ostschweizer Fachhochschule, jeweils aktuell geltende Fassung.

2.4.3 Vorgaben Public Corporate Governance (PCG)

- Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. Oktober 2014 (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07])
- Public Corporate Governance, Umsetzung: Eigentümer- und Mitgliedschaftsstrategien; Beschluss vom 21. Oktober 2014 (RRB 2014/641)
- Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 6. Oktober 2015 (sGS 145.2; abgekürzt Vergütungsverordnung)

⁴ Die Vereinbarung wird bei den kantonalen Erlassen aufgeführt, weil sie für den Kanton St.Gallen Gesetzesrang hat.



- Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung, jeweils aktuell gültiger Fassung
- Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage, abgekürzt Grundsätze-PCG).

3 Ziele des Eigentümers

Die Ziele drücken die Erwartungen (Soll) der Regierung an die Hochschule aus. Im Gegensatz zu den Vorgaben (Muss) bilden sie einen anzustrebenden Zustand ab.

3.1 Strategische Ziele und Grundausrichtung

- a) Die OST behauptet sich als die am stärksten transferorientierte Fachhochschule der Schweiz. Aufgrund ihrer relativen Kleinheit strebt sie ein klar abgegrenztes und doch interdisziplinäres Profil mit sinnvoller interner Arbeitsteilung an.
- b) Die OST richtet ihr hochstehendes Leistungsangebot mehrheitlich auf Themen und Technologien mit hoher Bedeutung für die Ostschweiz aus und nimmt in ausgesuchten interdisziplinären Schwerpunkten national eine führende und international eine anerkannte Stellung ein. Sie trägt damit zur Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft bei.
- c) Das Angebot und die Weiterentwicklung von Studiengängen und Weiterbildungen sind bedarfsorientiert, genügen hohen nationalen und internationalen Standards und sind als solche national anerkannt.
- d) Durch ausgeprägte Nähe zu ihren Anspruchsgruppen, ausserordentlicher Transferorientierung und Interdisziplinarität sowie nationaler Themenführerschaft in ausgesuchten Schwerpunkten erzielt die OST nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Wirkung für die Ostschweiz und darüber hinaus.
- e) Die OST sichert der Ostschweiz mit ihrer nationalen und grenzüberschreitenden Ausstrahlung einen Reputationsgewinn. Sie pflegt und verstärkt ihre Verankerung in der Region.

3.2 Bildungspolitische Ziele

- a) Die OST bietet praxisorientierte Bachelor- und Masterprogramme in ihren Fachbereichen an.
- b) Die OST sichert eine nachhaltig hochstehende Unterrichtsqualität. Sie entwickelt ihr bestehendes Portfolio der Lehre nachfrageorientiert und vorausschauend auf zukunftsfähige Tätigkeitsfelder weiter und schafft bedarfsgerechte neue Angebote (Leistungsbereich «Lehre»).
- c) Die OST betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (Leistungsbereich «Forschung») und erbringt Dienstleistungen für Dritte (Leistungsbereich «Dienstleistungen»). In ausgewählten Themenfeldern ist die OST national führend.
- d) Die OST bietet Weiterbildung an. Durch ihre Weiterbildungsangebote (Leistungsbereich «Weiterbildung») stellt sie sicher, dass die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten lebenslang weiterentwickelt werden können.



- e) Die OST arbeitet mit anderen in- und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen. Sie fördert den Austausch von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus dem In- und Ausland.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

- a) Die OST erbringt ihre Leistung möglichst effektiv und effizient.
- b) Der Werterhalt der kantonalen Beteiligung wird gewährleistet.
- c) Die OST leistet einen namhaften Beitrag zur Fachkräftesicherung und -gewinnung in der Ostschweiz und darüber hinaus. Sie bietet selbst attraktive Arbeitsplätze an.
- d) Die OST stärkt ihren regionalen Nutzen insbesondere durch Wissenstransfer in die Ostschweiz. Sie trägt auch zur Wertschöpfung der hiesigen Wirtschaft durch Zusammenarbeit mit Institutionen der Innovationsförderung bei, namentlich mit «RhySearch» und «Switzerland Innovation Park Ost» (SIPO).

3.4 Unternehmerische Ziele

- a) Die OST richtet ihre unternehmerische Tätigkeit an der Erfüllung der Ziele und Vorgaben des vierjährigen Leistungsauftrags sowie der Eigentümerstrategie aus. Ihren Handlungsspielraum nutzt sie insbesondere für Optimierungen.
- b) Die OST ist gestützt auf Art. 38 Abs. 1 der Vereinbarung in der Verwendung des Trägerbeitrags autonom. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zweckbestimmung selbst über die Verwendung ihrer Mittel. Der Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen entspricht in seiner Form einem mehrjährigen Sonderkredit. Der Kanton erwartet indessen, dass die OST den Trägerbeitrag zur möglichst effizienten Erfüllung des Leistungsauftrags einsetzt. Die OST präsentiert über die mehrjährige Leistungsauftragsperiode ausgeglichene Rechnungsabschlüsse.
- c) Die OST nutzt im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrags Chancen und trägt Risiken. Zur Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit bildet und verwendet sie nach Massgabe der Vorschriften der Regierung⁵ Eigenkapital.
- d) Die OST stellt ihre Wettbewerbsfähigkeit sicher und baut diese aus. Sie reagiert adäquat (risikobewusst und wirtschaftlich) und bedarfsgerecht auf den Wettbewerb.

3.5 Personalpolitische Ziele

- a) Für die Arbeitsverhältnisse gilt sachgemäss das Personalrecht des Kantons St.Gallen soweit die OST keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen im genehmigungspflichtigen Personalreglement erlässt.
- b) Die OST orientiert sich an den personalpolitischen Zielen des Kantons (insbesondere betreffend Gleichstellung, Integration, Aus- und Weiterbildung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie), um eine attraktive und sozial verantwortungsbewusste Arbeitgeberin zu sein.
- c) Die OST strebt eine angemessene Vertretung der Geschlechter in Führung und Gremien an.

⁵ Art. 9 bis 15 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 5. April 2022 (sGS 218.313).



3.6 Ziele in den Bereichen Gesellschaft, Soziales und Nachhaltigkeit

- a) Die Geschäftstätigkeit und sämtliche Aktivitäten der OST orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen sowie am Verhaltenskodex des Kantons St.Gallen.⁶
- b) Die OST fördert die Chancengerechtigkeit und Diversität im Allgemeinen und engagiert sich für die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter sowie für die Beseitigung von Diskriminierungen.
- c) Die OST achtet bei all ihren Aktivitäten auf die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung (z.B. Energie- und Wasserverbrauch, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung, Entsorgung bzw. Recycling).
- d) Durch ihr Dasein und ihr Wirken trägt die OST wesentlich zur Attraktivität des Kantons als Lebens- und Arbeitsort bei.

4 Vorgaben und Rahmenbedingungen des Eigentümers

Die Vorgaben des Eigentümers (Muss) sind im Gegensatz zu den Zielen (Soll) als verbindliche Rahmenbedingungen bzw. als Bestimmungen zu verstehen, die von der Hochschule zwingend einzuhalten sind. Zusätzlich sind auch einige ermöglichende Rahmenbedingungen aufgeführt.

- a) Die Strategie der OST unterstützt das Erreichen der Eigentümerziele. Die OST informiert das zuständige Departement frühzeitig schriftlich über Anpassungen ihrer Strategie.
- b) Die OST finanziert sich durch die Trägerbeiträge, durch Finanzmittel des Bundes und anderer Kantone, durch öffentliche und private Drittmittel sowie durch Studiengebühren. Der Kanton ist bereit, mit einem ausreichenden Trägerbeitrag die hohe Qualität in den Leistungsbereichen Lehre und Forschung gemäss den Abschnitten 3.1 und 3.2 sicherzustellen. Die Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen sind mindestens kostendeckend, d.h. ohne öffentliche Grundfinanzierung (Bund und Träger), zu erbringen. Die Drittmittel der öffentlichen Hand und aus der Wirtschaft unterstützen die OST in der Erreichung ihrer Ziele.
- c) Der Kanton stellt der OST gegen Abgeltung die Immobilien zur Verfügung, die sie zur Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Soweit die vom Kanton zur Verfügung gestellten Immobilien den Bedarf nach dem Leistungsauftrag nicht abdecken, kann die OST Mietverträge abschliessen. Zusätzliche, nicht im Leistungsauftrag angezeigte Mietverhältnisse sind durch Drittmittel oder durch im Rahmen der Trägerbeiträge anderweitig nicht verwendete Mittel selbst zu finanzieren.
Die Zuständigkeit für den Abschluss von mehrjährigen Mietverträgen für Mietverhältnisse, die nicht im Leistungsauftrag eingestellt sind, liegt:
 - a) bei der Rektorin oder beim Rektor, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt unter 300'000 Franken und die wiederkehrende Jahresausgabe unter 100'000 Franken je Mietobjekt liegen. Sie oder er setzt den Hochschulrat über den Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags in Kenntnis;
 - b) in allen übrigen Fällen beim Hochschulrat. Er holt bei Abschluss eines entsprechenden Mietvertrags ein:

⁶ Verhaltenskodex für die Staatsverwaltung (RRB 2019/478).



1. die Stellungnahme der zuständigen Departemente, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt nicht über 900'000 Franken und die wiederkehrende Jahresausgabe nicht über 300'000 Franken je Mietobjekt liegen;
 2. die Zustimmung der Regierung, soweit die Zusatzausgaben in der laufenden Leistungsauftragsperiode insgesamt mehr als 900'000 Franken betragen oder die wiederkehrende Jahresausgabe mehr als 300'000 Franken je Mietobjekt beträgt.
- d) Der Kanton gewährt der OST das Recht, Eigenkapital zu bilden. Dieses dient der Erfüllung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode. Der Umgang mit Gewinnen und Verlusten, der Umgang mit und Vorgaben zur Höhe des Eigenkapitals sowie Vorgaben zu Berichterstattung und Rechnung richtet sich nach der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.313).
- e) Die OST nutzt die Chancen der Digitalisierung. Sie ist autonom bezüglich der Wahl ihrer Informatiklösungen. Diese haben allerdings die Vorgaben zu den Schnittstellen des Kantons zu berücksichtigen. Sie sorgt für die Informatiksicherheit und den Cyberschutz. Der Kanton kann weitergehende Vorgaben machen, wenn übergeordnete Interessen (z.B. Informatiksicherheit, Cyberschutz, koordinierte Beschaffung) dies erfordern.
- f) Die OST ist angehalten, eine langfristige Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit zu verfassen. Die Strategie soll die Bereiche Kapitalanlagen, Immobilien und Unternehmensebene beinhalten. Im Rahmen des Geschäftsberichts soll eine Berichterstattung zum Thema Nachhaltigkeit aufgenommen werden.
- g) Im Rahmen ihrer Autonomie und ihrer strategischen Ausrichtung fördert und verstärkt die OST die Zusammenarbeit mit der Universität St.Gallen (HSG) und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG).
- h) Die OST kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Kooperationen und Beteiligungen mit weiteren Institutionen zur Optimierung des Angebots, zur Erhöhung der Qualität, zur Attraktivitätssteigerung des Bildungsstandorts oder zur Erreichung strategischer Ziele eingehen.
- i) Die Mitarbeitenden der OST sind für die berufliche Vorsorge der St.Galler Pensionskasse (sgpk) angeschlossen.

5 Führung / Governance

- a) Der Hochschulrat ist oberstes Organ der OST. Er verantwortet insbesondere die strategische Führung, die Umsetzung des Leistungsauftrags und die Qualitätssicherung. Er verantwortet die Umsetzung der Eigentümerstrategie und führt die in der Vereinbarung und im Hochschulstatut umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.
- b) Der Hochschulrat der OST hat 15 Mitglieder. Die Regierung des Kantons St.Gallen wählt acht Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrates.⁷ Die Regierung bestimmt die Eigentümervertretung im Hochschulrat.⁸ Der Hochschulrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

⁷ Die Regierung des Kantons Thurgau wählt zwei Mitglieder und die weiteren fünf Mitträger je ein Mitglied (Art. 18 Abs. 2 Bst. b und c Vereinbarung).

⁸ Kantonsvertretung nach Grundsatz 14a der Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung, Beilage zum RRB 2012/678.



- c) Die Entschädigungen des Hochschulrates richten sich nach der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung [sGS 145.2]).

6 Rechenschaft und Berichterstattung

- a) Die OST verfügt über ein den Unternehmensrisiken angemessenes internes Kontrollsystem und ein sachgerechtes Risikomanagement.
- b) Die OST erstattet nach Massgabe der Vorschriften⁹ und weiterer Vorgaben der Regierung Bericht, insbesondere:
- im jährlichen Geschäftsbericht und der Jahresrechnung an die Regierung über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung sowie die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie;
 - im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Trägerbeitrags des Kantons St.Gallen an die Regierung und den Kantonsrat über die Leistungserbringung und Mittelverwendung in der gesamten Leistungsperiode.

Die Regierung thematisiert in ihrem eigenen Geschäftsbericht an den Kantonsrat auch die Geschäftsführung der OST.

- c) Hochschulrat und Regierung treffen sich mindestens einmal je Amtsdauer. Ziel dieses Treffens ist ein gegenseitiger Gedankenaustausch sowie die Berichterstattung zur Erreichung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben, die in der Eigentümerstrategie verankert sind.
- d) Die OST erstattet dem zuständigen Departement Bericht über die gemäss Vergütungsverordnung geleisteten Entschädigungen einschliesslich Spesen sowie gesondert vergüteter Aufträge für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Hochschulrates.
- e) Die von der Regierung eingesetzte Revisionsstelle¹⁰ prüft das Rechnungswesen und die Jahresrechnung der OST.
- f) Regierung und zuständiges Departement erhalten von der OST alle massgeblichen Informationen und Unterlagen.¹¹

⁹ Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (sGS 218.313).

¹⁰ Die nach Art. 14 Abs. 2 Bst. j der Vereinbarung eingesetzte Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle (RRB 2019/818).

¹¹ Art. 46 der Vereinbarung.